



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Verschwundene minderjährige Schutzsuchende

Kleine Anfrage - **KA 7/4561**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Laut einer ARD-Meldung vom 18. April sind im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 mehr als 18.292 geflüchtete Kinder und Jugendliche in Europa aus staatlicher Obhut verschwunden. Siehe:

<https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/fluechtlinge-kinder-verschwunden-101.html>

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte nehmen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die hier in Rede stehenden Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Eine Pflicht zur statistischen Erhebung von Abgängen minderjähriger Schutzsuchender und Meldung solcher Daten besteht gemäß § 99 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind als sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) seit 2015 in Sachsen-Anhalt untergebracht worden? Bitte in Jahres-scheiben sowie aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Die Fragestellung fokussiert auf die Unterbringung der Gruppe der „*unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen*“ bzw. „*unbegleiteten minderjährigen Ausländer*“ (nach Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I 2015 S. 1802): umA).

Orientiert an den Regelungen des SGB VIII existieren zunächst zwei Gruppen von im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme „untergebrachten“ umA:

- umA, die von einem Jugendamt in Sachsen-Anhalt erstmals und vorläufig (vor einer etwaigen bundesweiten Verteilung) in Obhut genommen werden (§ 42a SGB VIII)
- umA, die von einem Jugendamt in Sachsen-Anhalt gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen und dauerhaft untergebracht werden, weil
 - a) sie von der Bundesverteilstelle gem. § 42b Abs. 1 SGB VIII Sachsen-Anhalt und sodann durch die Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt gem. § 42b Abs. 3 SGB VIII den einzelnen Jugendämtern zugewiesen wurden,
 - b) bei ihnen die Durchführung des Verteilungsverfahrens nach ihrer vorläufigen Inobhutnahme in Sachsen-Anhalt aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des § 42b Abs. 4 S. 1 Nr. 1-4 SGB VIII ausgeschlossen ist.

Daneben gibt es umA, denen im Anschluss an eine (vorläufige) Inobhutnahme bspw. Hilfe zur Erziehung nach Maßgabe des SGB VIII durch ein Jugendamt in Sachsen-Anhalt gewährt wird und die zu diesem Zweck in einer Einrichtung in Sachsen-Anhalt untergebracht sind. Für die Gruppe der Leistungsbezieher und Leistungsbezieherinnen der Hilfen zur Erziehung weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik jedoch lediglich aus, ob ein Migrationshintergrund vorliegt, nicht aber, ob die Hilfestellung im Anschluss an eine unbegleitete Einreise und Inobhutnahme erfolgte. Für die Beantwortung der Frage muss diese Gruppe daher unberücksichtigt bleiben. Zudem ist die weitere Gruppe solcher umA zu nennen, die sich in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit von Jugendämtern anderer Bundesländer befinden und von diesen in Einrichtungen in Sachsen-Anhalt untergebracht worden sind. Der Landesregierung liegen zu der Zahl dieser umA keine Erkenntnisse vor, da hierfür keine gesetzliche Pflicht zur Erfassung aufgrund von § 99 ff SGB VIII besteht.

Angaben zur Anzahl vorläufig in Obhut genommener bzw. in Obhut genommener unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen (§§ 42a und 42b SGB VIII) in den Berichtsjahren 2015 bis 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Die Daten sind der Kinder-

und Jugendhilfestatistik nach dem SGB VIII entnommen. Für das Jahr 2020 befindet sich die Statistik derzeit noch in der Aufbereitung, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

- 2. Wie viele der in Frage 1 genannten umF sind mit ungeklärtem Verbleib aus ihrer Unterbringung verschwunden? Bitte in Jahresscheiben sowie aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen. Bitte zudem auch angeben, zu welchem Zeitpunkt die umF verschwunden sind und wie lange sie zu diesem Zeitpunkt bereits in staatlicher Obhut waren und wie der Hergang war.**
- 3. Welche Maßnahmen sind nach dem Verschwinden der umF jeweils vor Ort ergriffen worden? Welche Behörden und Institutionen wurden über das Verschwinden informiert?**

Für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleine Anfrage 7/3700 (Antwort der Landesregierung, Drs.-Nr. 7/6304 vom 8. Juli 2020) verwiesen.¹

- 4. Welche Maßnahmen hat das zuständige Sozialministerium ergriffen? Mit welchen Behörden und Institutionen im Land Sachsen-Anhalt und bundesweit wurden diesbezüglich Gespräche geführt?**

Obleich das Ergreifen etwaiger Maßnahmen grundsätzlich in die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Jugendamtes fällt, befasst sich die Landesregierung unabhängig vom Einzelfall durchaus mit dieser Thematik und kooperiert mit den relevanten Behörden oder Institutionen auf Landes- und Bundesebene. So erfolgt diesbezüglich bspw. der fachliche Austausch im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) oder entsprechender Arbeitsgruppen. Verwiesen werden kann auch auf die nun in aktualisierter dritter Auflage erschienenen „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), an denen das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt mitgewirkt hat. In den Empfehlungen finden sich insbesondere auch Ausführungen zum Themenkomplex der Entweichungen von umA.²

Darüber finden sich in dem regelmäßigen Bericht des Bundes gemäß § 42e SGB VIII³ grundsätzliche Ausführungen zum Entweichen von umA, die auf Beiträge der einzelnen

¹ <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d6304aak.pdf>

² BAGLJÄ, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 2020, S. 44f.

³ Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII - Die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland.

Bundesländer zurückgehen. So werden darin bspw. als mögliche Gründe für das Entziehen bzw. Verschwinden von umA die Weiterreise zu Familienangehörigen entweder innerhalb Deutschlands oder im europäischen Ausland genannt sowie auch die Unzufriedenheit der umA mit dem Unterbringungsort und/oder der Verteilentscheidung im Hinblick auf die Zuweisung zu einem Jugendamtsbezirk. Auch spielt dabei eine Rolle, dass umA in der Regel urbane Gegenden einer ländlichen Unterbringung vorziehen.⁴ Um Minderjährige vor drohenden Gefahren zu schützen, wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Umsetzung des Kooperationskonzeptes "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern" eingeleitet. Das Bundeskooperationskonzept bietet eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit von unter anderem Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen.⁵ Dieses Kooperationskonzept wird vom Land Sachsen-Anhalt auf Seiten der Jugendhilfe auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Familienministerien (AGJF) unterstützt.

5. Welche allgemeinen Erkenntnisse bzw. Annahmen liegen der Landesregierung hinsichtlich des Verbleibs der verschwundenen umF vor?

Auf die Antwort zur Frage 4 wird verwiesen.

Der Landesregierung liegen lediglich die in den Berichten des Bundes regelmäßig genannten allgemeinen Erkenntnisse bzw. Annahmen hinsichtlich des Verbleibs der verschwundenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen vor.⁶

⁴ Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII - Die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, S. 31. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/178/1917810.pdf>

⁵ Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII - Die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, S. 30. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/178/1917810.pdf>

⁶ Ebd., S. 31 <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/178/1917810.pdf>

Anlage: Vorläufiger Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung⁷, 2015 bis 2019⁸

Jahr	Land / Landkreis / kreisfreie Stadt	Insgesamt ⁹	Anlass der Maßnahme: Unbegleitete Einreise aus dem Ausland
2015	Sachsen-Anhalt	1.433	374
	Dessau-Rosslau	31	-
	Halle (Saale)	200	37
	LHS Magdeburg	303	60
	Altmarkkreis -Salzwedel	9	-
	Anhalt-Bitterfeld	84	4
	Börde	55	12
	Burgenlandkreis	102	17
	Harz	169	88
	Jerichower Land	49	-
	Mansfeld-Südharz	61	-
	Saalekreis	108	45
	Salzlandkreis	89	-
	Stendal	132	94
Wittenberg	41	11	
2016	Sachsen-Anhalt	2.298	1.242
	Dessau-Rosslau	28	-
	Halle (Saale)	169	-
	LHS Magdeburg	395	158
	Altmarkkreis -Salzwedel	146	134
	Anhalt-Bitterfeld	109	-
	Börde	194	110
	Burgenlandkreis	199	115
	Harz	173	124
	Jerichower Land	58	-
	Mansfeld-Südharz	216	156
	Saalekreis	166	113
	Salzlandkreis	185	110
	Stendal	135	105
Wittenberg	125	99	

⁷ Auszug aus der Zuarbeit des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4536, „Vorläufiger Schutzmaßnahmen für Kinder und jugendliche nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung, 2010 bis 2019“

⁸ Die Statistik der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 2020 befindet sich derzeit noch in der Aufbereitung, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Insofern werden zur Beantwortung der Frage 1 die Berichtsjahre 2015 bis 2019 dargestellt.

⁹ Ab Berichtsjahr 2017 - Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Jahr	Land / Landkreis / kreisfreie Stadt	Insgesamt ³	Anlass der Maßnahme: Unbegleitete Einreise aus dem Ausland
2017	Sachsen-Anhalt	1.266	380
	Dessau-Rosslau	36	-
	Halle (Saale)	199	5
	LHS Magdeburg	151	38
	Altmarkkreis -Salzwedel	14	7
	Anhalt-Bitterfeld	63	-
	Börde	116	66
	Burgenlandkreis	179	78
	Harz	59	29
	Jerichower Land	52	3
	Mansfeld-Südharz	126	70
	Saalekreis	64	24
	Salzlandkreis	86	34
	Stendal	67	18
Wittenberg	54	8	
2018	Sachsen-Anhalt	1.489	251
	Dessau-Rosslau	26	-
	Halle (Saale)	485	64
	LHS Magdeburg	253	56
	Altmarkkreis -Salzwedel	17	-
	Anhalt-Bitterfeld	31	-
	Börde	79	20
	Burgenlandkreis	80	-
	Harz	53	-
	Jerichower Land	65	-
	Mansfeld-Südharz	58	3
	Saalekreis	124	34
	Salzlandkreis	116	58
	Stendal	55	7
Wittenberg	47	-	
2019	Sachsen-Anhalt	1.259	183
	Dessau-Rosslau	11	-
	Halle (Saale)	299	24
	LHS Magdeburg	229	33
	Altmarkkreis -Salzwedel	13	-
	Anhalt-Bitterfeld	22	-
	Börde	95	18
	Burgenlandkreis	70	6
	Harz	105	43
	Jerichower Land	39	-
	Mansfeld-Südharz	53	-
	Saalekreis	102	9
	Salzlandkreis	119	38
	Stendal	67	7
Wittenberg	35	-	